

Anja Clauder
Steuerberaterin

Poststraße 20
14612 Falkensee

Anja Clauder, Steuerberaterin, Poststraße 20, 14612 Falkensee

Telefon: 03322 / 4287405
Telefax: 03322 / 4287403
info@kanzlei-clauder.de
www.kanzlei-clauder.de

90001 / 106228 / FW

Falkensee, 03.12.2020

Mandanteninformation - Wichtige Änderungen zur Lohnabrechnung ab 01.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel 2020/2021 möchte ich Sie gern über einige **wichtige Themen und Änderungen** im Bereich der Lohnabrechnung informieren.

1. Mahlzeitengestellung

Für Mahlzeiten die Sie Ihren Arbeitnehmern im Rahmen betrieblich veranlasster Auswärtstätigkeiten zur Verfügung stellen, ist in der Lohnsteuerbescheinigung das Kennzeichen „M“ zu erfassen.

Sollten Ihre Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2020 solche o.g. Mahlzeiten erhalten haben, teilen Sie uns dies bitte bis **spätesten 13.12.2020** mit.

2. Mindestlohn 2021/2022

Im Laufe der nächsten zwei Kalenderjahre ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit eine Erhöhung des **gesetzlichen Mindestlohnes** in folgenden Stufen vorgesehen:

Gültig ab	Mindestlohn	Mindest-Bruttogehalt bei 40-Stunden-Woche	Rechnerische monatliche Höchstarbeitszeit Minijob
01.01.2021	9,50 € brutto pro Zeitstunde	1.647,00 €	47,37 Stunden
01.07.2021	9,60 € brutto pro Zeitstunde	1.664,00 €	46,88 Stunden
01.01.2022	9,82 € brutto pro Zeitstunde	1.702,00 €	45,83 Stunden
01.07.2022	10,45 € brutto pro Zeitstunde	1.811,00 €	43,07 Stunden

Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf diesen Mindestlohn. Allerdings gibt es einige Ausnahmen z.B. für Auszubildende, Praktikanten, Ehrenämter u.ä.. Bestehende und neue Arbeitsverhältnisse sind daher auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zu prüfen.

Bei einer Arbeitszeit von 40-Wochenstunden entnehmen Sie bitte der Tabelle welches Brutto-Gehalt mindestens zu zahlen wäre.

Für Minijobs ergibt sich eine rechnerische Höchstarbeitszeit pro Monat, welche Sie ebenfalls der Tabelle entnehmen können. Bei Überschreitung dieser monatlichen Stundenzahl liegt i.d.R. bereits ein sozialversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung kontrolliert. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 500.000 € geahndet werden.

3. A1-Bescheinigung

Für eine vorübergehende Tätigkeit (**z.B. Dienstreisen**) im europäischen Ausland gelten für die betroffenen Arbeitnehmer ggf. weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit. Arbeitgeber müssen dazu bei der jeweils zuständigen Stelle für den betroffenen Arbeitnehmer einen **elektronischen** Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung einreichen.

Die **Übermittlung** der Anträge ist elektronisch auch **aus unserem Abrechnungssystem** heraus möglich.

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die Beantragung von A1 Bescheinigungen für Ihre Arbeitnehmer durch mich wünschen.

4. Umlagesatz U1 ab 2021

Für die Lohnabrechnungen 2021 **bitte ich um Rückmeldung**, ob bei den Krankenkassen der Umlagesatz (allgemein, ermäßigt, erhöht) für die Umlage 1 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) geändert werden soll. Sollten Sie eine Änderung des Umlagesatzes für das neue Jahr wünschen, bitte ich um **Mitteilung bis spätestens 11.01.2021**.

5. UV-Meldeverfahren der Berufsgenossenschaften

Sollten Ihnen **neue Informationen zu Ihrer Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft** wie eine neue Mitgliedsnummer, eine neue PIN oder geänderte Gehaltstarife vorliegen, bitte ich Sie um **Mitteilung bis spätestens 11.01.2021**.

6. Betriebliche Altersvorsorge

Für **ab 01.01.2019 abgeschlossene Verträge** zur betrieblichen Altersvorsorge mit Entgeltumwandlung, ist der Arbeitgeber verpflichtet einen Arbeitgeber-Zuschuss i.H.v. 15% zu zahlen, wenn er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Zudem werden dem Arbeitgeber weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen Vergünstigungen bei der Höhe der Lohnsteuerzahlungen eingeräumt, um den Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen (unter 2.575 € Brutto) zu unterstützen.

Sofern Sie hier weiterführende Informationen und Beratung wünschen, sprechen Sie mich bitte an.

7. Aufzeichnungspflichten seit 01.01.2015

Als Dauerthema und aus aktuellem Anlass möchte ich zudem **wiederholt** auf die bestehenden Aufzeichnungspflichten hinweisen. Für folgende Personengruppen sind seit 01.01.2015 bestimmte Angaben aufzuzeichnen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die **Aufzeichnungen** sind **zwingend innerhalb von 7 Tagen** ab Leistungserbringung vorzunehmen.

Aufzeichnungen:

- Beginn
- Ende
- Dauer der täglichen Arbeitszeit

Betroffene Personengruppen:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- Kurzfristig Beschäftigte
- Arbeitnehmer in den in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftszweigen (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anja Clauder
Steuerberaterin

